

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7259 (neu) –**

**Untersagung des Verkaufs der Aktienmehrheit an einen kanadischen
Kaliproduzenten durch das Bundeskartellamt**

Das Bundeskartellamt hat den Verkauf der Aktienmehrheit der Kali + Salz Beteiligungs AG an den kanadischen Kaliproduzenten Potash Corporation of Saskatchewan (PCS) untersagt, da die beiden Unternehmen nach einer Fusion gut ein Drittel des Weltmarktes kontrollieren würden (Handelsblatt vom 4. März 1997).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung des Bundeskartellamtes?

Das Bundeskartellamt ist nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, den Fall allein unter wettbewerblichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auch im vorliegenden Fall hat das Bundeskartellamt, so wie es dies in der Vergangenheit bewiesen hat, alle Gesichtspunkte für und gegen eine Untersagung abgewogen.

2. Hält die Bundesregierung eine gegenteilige Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft für möglich?

Nach § 24 Abs. 3 GWB erteilt der Bundesminister für Wirtschaft auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluß, wenn die Wettbewerbsbeschränkungen von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses

aufgewogen oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Bei der Entscheidung über den Antrag ist der Minister an die Feststellungen des Bundeskartellamts über die mit der Fusion verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen gebunden. Der Minister hat die (bindend) festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen zu gewichten und gegen die von ihm angenommenen gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses abzuwägen. Diese Abwägung setzt die Kenntnis aller Umstände des Falles voraus, also nicht nur die Sicht der Antragsteller, sondern auch die der Wettbewerber und die der öffentlichen Gremien (Monopolkommission, Länderbehörden). Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen darüber, wie die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft aussehen könnte, nicht möglich.

3. Welche Gründe könnten für eine solche gegenteilige Entscheidung sprechen?

Welche gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses oder welches überragende Interesse der Allgemeinheit die Wettbewerbsbeschränkung aufwiegen könnten, lässt sich – wie vorstehend erläutert – zur Zeit noch nicht beurteilen.

4. Was würde bei einer noch immer möglichen Fusion mit den Fördermitteln in Höhe von rd. 1 Mrd. DM geschehen, die bisher nur zu Teilen für Investitionen und Verlustdeckung verwendet, zu anderen Teilen jedoch für zinsgünstige Geldgeschäfte eingesetzt wurden?

Bei der Fusion der Kali und Salz AG (K+S) mit der Mitteldeutschen Kali AG (MdK) brachte die K+S ihre westdeutschen Kali- und Steinsalzaktivitäten in das Gemeinschaftsunternehmen Kali und Salz GmbH (K+S GmbH) ein, die Treuhandanstalt die ostdeutschen Werke der MdK. Da die Ertragskraft der MdK-Werke erheblich unter der der K+S Werke lag, leistete die Treuhandanstalt als Gegenleistung für ihren Anteil von 49 % an der K+S GmbH eine zusätzliche Bareinlage. Diese setzte sich zusammen aus rd. 196 Mio. DM als Stammeinlage und rd. 848 Mio. DM, die der Kapitalrücklage zugeführt wurden. Ihre sukzessive Verwendung einschließlich der Zinserträge innerhalb einer fünfjährigen Restrukturierungsphase ist in einem Geschäftsplan, der in dem Fusionsvertrag vereinbart wurde, geregelt. Danach waren für die MdK-Werke Bernburg, Unterbreizbach und Zielitz Investitionen von rd. 700 Mio. DM vorgesehen. Die Realisierung verzögerte sich zunächst, insbesondere weil der für den Aufschluß des Grubenfeldes Unterbreizbach-Süd notwendige Staatsvertrag zwischen Hessen und Thüringen nicht zeitgerecht zustande kam. Inzwischen (Ende 1996) sind über 1 Mrd. DM in die west- und ostdeutschen Werke der K+S GmbH investiert worden. Für 1997 sind weitere Investitionen in erheblicher Höhe vorgesehen.

Durch einen Verkauf an PCS würde sich an dieser Situation nichts ändern. Da es sich, wie oben erläutert, nicht um allgemeine För-

dermittel handelt, sondern um eine investitionsgebundene Bar-einlage in das Gemeinschaftsunternehmen K+S GmbH, würden die geringen Restmittel, soweit sie noch nicht bis Ende 1997 den vertraglichen Regelungen entsprechend verbraucht wären, der K+S GmbH weiter zur Verfügung stehen. Die PCS hat ausdrücklich erklärt, daß sie alle Verpflichtungen aus dem Fusionsvertrag und dem Geschäftsplan übernimmt.

5. Kann die Bundesregierung das ursprüngliche Ziel der Kalifusion, den Erhalt von 7 500 Arbeitsplätzen in der Kaliindustrie, über 1998 hinaus garantieren?

Der in Frage 4 erwähnte Geschäftsplan enthält auch konkrete Beschäftigungsziele bis Ende 1997. Bis zu diesem Zeitpunkt sind 7 500 Arbeitsplätze gesichert. Die Personalentwicklung ab 1998 wird unabhängig von einem Verkauf an die PCS davon abhängen, inwieweit das mit der Zusammenführung der west- und ostdeutschen Kaliindustrie angestrebte Ziel erreicht wird, ein saniertes, lebensfähiges Unternehmen zu schaffen, das sich am Markt behaupten kann.

Geschäftsleitung und Betriebsrat der K+S GmbH sowie BASF und IGBE haben erklärt, daß die Zukunftschancen des Unternehmens und damit die Sicherheit der Arbeitsplätze durch ein Zusammengehen mit der PCS verbessert würden.

